

Correspondent

Erscheint
Mittwochs u. Sonnabends.

Sammtliche Postanstalten
nehmen
Bestellungen an.

für

Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer.

Herausgegeben vom Leipziger Fortbildungsverein durch Richard Härtel.

Preis
vierteljährlich 12^{1/2} Sgr.
= 48 Kr. rß. = 65 Rtr. 5kr.

Inserate
pro Spalte 1 Sgr.

Nr. 92.

Sonnabend, den 19. November 1870.

8. Jahrgang.

Verbands-Nachrichten.

Die Herren Ortsvorsteher werden ersucht, die Zahl der Durchgereisten, sowie die Angabe der an dieselben verausgabten Gelder in den letzten Jahren, soweit dies möglich ist, an das Verbandspräsidium einzufenden.

Mecklenburg. Im III. Quartal 1870 feuerten 128 Mitglieder 326 Monatsbeiträge zur Verbandskasse und leisteten 1 Mk. 46 Sch. Nachzahlung; 32 Mitglieder der Verbands-Invalidenkasse zahlten 390 Wochenbeiträge. Es traten aus 1 Mitglied (der Setzer Carl Buchheim in Schwerin), 6 Mitglieder sind neu aufgenommen, 17 zugereist und 22 abgereist, wovon der Maschinenmeister Carl Doberenz aus Berlin ohne Legitimation. Bilder wurden 9 ertheilt und 20 Marken verbraucht.

Vom Schweizer Typographenbunde wurden wegen Nichtbezahlung der Beiträge ausgeschlossen die Herren Eggenweiler, Hänfermann, Haury, Hoguer, Pärly und Strucky, sämmtlich in Lausanne.

Kundschau.

Eine bei den Discussionen über das Nachdrucksgesetz wiederholt aufgeworfene Frage hat eine vorläufige Erledigung durch ein Urtheil des rheinischen Criminalsenates des Obertribunals erhalten. Vor einigen Jahren nämlich hatte ein Maler Gärtner in Dresden je ein Brustbild der beiden Reformatoren Luther und Melancthon in Oel gemalt und diese beiden Bilder später photographirt, um ein Exemplar auf die im vorigen Jahre in Wittenberg stattgefundenen Gewerbe- und Industrienausstellung zu senden. Dort hatte der Maler Döring derartigen Gefallen an den mit dem Stempel: „Zeichnung und Verlag von G. Gärtner in Dresden“ versehenen Bildwerken gefunden, daß er photographische Nachbildungen bewirkte und die so hergestellten

Exemplare in den Handel brachte, ohne hierzu die Genehmigung des Gärtners zu besitzen. Als letzterer hiervon Kenntniß erhielt, machte er bei der Staatsanwaltschaft Anzeige und Döring wurde seitens des Kreisgerichts zu Wittenberg am 18. Januar o. wegen verbotswidriger Nachbildung eines Kunstwerkes, vorbehaltlich der im Civilproceß zu erfolgenden Entschädigungsansprüche, zu fünfzig Thaler Geldbuße event. drei Wochen Gefängniß verurtheilt, und auch die Vernichtung der noch vorfindlichen Platten im Erkenntniß ausgesprochen. Begründet wurde diese Entscheidung durch § 21 des Gesetzes vom 11. Juni 1837, wonach die Vervielfältigung von Zeichnungen und Gemälden durch Kupferstich, Stahlschiff, Holzschchnitt, Lithographie, Farbendruck, Uebersetzung u. s. w. verboten sei, wenn sie ohne Genehmigung des Urhebers des Originalkunstwerkes bewirkt werde. Ferner bestimmte § 29 l. c., daß die Abbildung eines Kunstwerkes, welches durch ein anderes als bei dem Original angewendetes Kunstverfahren, z. B. durch Kupferstich, Stahlschiff, Holzschchnitt u. s. w. oder durch Abgüsse, Abformungen u. s. w., rechtmäßig angefertigt worden, nicht ohne Genehmigung des Abbildners durch ein rein mechanisches Verfahren vervielfältigt werden dürfe, so lange die Platten, Formen und Modelle, mittelst welcher die Abbildung dargestellt worden, nutzbar seien. Seit Erfindung der photographischen Vervielfältigungen sei der § 29 auch auf die Photographie anwendbar. Nachdem diese Entscheidung durch Erkenntniß des Appellationsgerichts zu Naumburg am 7. Mai o. ihre Bestätigung gefunden, legte der Angeklagte hiergegen die Nichtigkeitsbeschwerde ein, worauf das Obertribunal auf Vernichtung der angefochtenen Sentenz und Zurückverweisung der Sache zur nochmaligen Entscheidung in der zweiten Instanz erkannte. In den Gründen wurde ausgeführt, daß zur Anwendbarkeit des § 29 gehöre, daß die zu schilddende Abbildung eines Originalkunstwerkes durch ein Kunstverfahren hervorgebracht sein müsse, und daß die Vervielfältigung einer

solchen Abbildung auf rein mechanischem Wege bewirkt worden sei. Im gegenwärtigen Falle sei sowohl die Abbildung des Originalkunstwerkes als auch die dem Angeklagten zur Last gelegte Vervielfältigung im Wege der Photographie bewirkt. Dies sei ein mechanisches Verfahren, jedoch von dem Appellationsrichter nicht festgestellt worden, in wie weit dasselbe ein Kunstverfahren darstelle. Da dem Erkenntniß diese Feststellung ermangele, sei dasselbe zu vernichten.

Aus Oesterreich berichtet der „Volkswille“: Das Statut des Arbeiterbildungsvereins in Wien wurde endlich genehmigt, jedoch mit dem Bemerkten, daß die in Aussicht genommene Unterrichtsvertheilung sich an die über das Schulwesen bestehenden Gesetze zu halten habe. Höchst wahrscheinlich wird der Verein der Behörde einen Lehrplan vorlegen müssen, dessen Durchführung ein Schulrath beaufsichtigt. Ferner wurde der Fachverein für Sattler u. s. w. sowie der für Manufakturarbeiter genehmigt. In Graz befindet sich ein Arbeiter bereits volle 16 Wochen in Untersuchungshaft, ein Anderer wurde zehn Wochen lang „untersucht“ und endlich freigelassen. Versammlungen halten und Reden ist in Graz überhaupt eine gefährliche Sache. Bezüglich der ersteren handelt es sich um Aufstellung einer Tagesordnung, welche von der Polizei unbeaufsichtigt bleibt, und wenn dieses Kunststück gelungen, dürfen sich die Redner bei der unbedeutendsten Aeußerung auf einige Tage Arrest gefaßt machen. Aus Boitsberg (Kreis Graz) wird geschrieben: Das Elend der Bergarbeiter ist unendlich und wird täglich durch die Abhängigkeit von den Brodgebern vergrößert. Dadurch, daß der Arbeiter gezwungen ist, seine Lebensmittel durch die Bergwerksverwaltung, welche ihn schlechte und theure Waare liefert, zu beziehen, geräth er stets in größere Schulden. Die daraus folgenden Brutalitäten der Herren Beamten, als: Buchhalter, Verwalter, Magaziniere, sind unbeschreiblich.

Das norddeutsche Strafgesetz.

(Fortsetzung.)

Diebstahl und Unterschlagung. Wer eine fremde bewegliche Sache einem Andern in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen, wird wegen einfachen Diebstahls mit Gefängniß bestraft. — Der Versuch ist strafbar.

Auf Zuchthaus bis zu 10 Jahren ist zu erkennen, wenn 1) aus einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude Gegenstände gestohlen werden, welche dem Gottesdienste gewidmet sind; 2) aus einem Gebäude oder ungeschlossenen Raume mittelst Einbruchs, Einsteigens oder Erbrechen von Behältnissen gestohlen wird; 3) der Diebstahl dadurch bewirkt wird, daß zur Eröffnung eines Gebäudes oder der Zugänge eines ungeschlossenen Raumes, oder zur Eröffnung der im Innern befindlichen Thüren oder Behältnisse falsche Schlüssel oder andere zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmte Werkzeuge angewendet werden; 4) auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einem öffentlichen Plage, einer Wasserstraße oder einer Eisenbahn, oder in einem Postgebäude oder dem dazu gehörigen Hofraume, oder auf einem Eisenbahnhofe eine zum Reisegepäck oder zu anderen Gegenständen der Beförderung gehörige Sache mittelst Abschneidens oder Ablösens der Befestigungs- oder Bewahrungsmittel, oder durch Anwendung falscher Schlüssel oder anderer zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmte Werkzeuge gestohlen wird; 5) der Dieb oder einer der Theilnehmer am Diebstahle bei Begehung der That Wasser bei sich führt; 6) zu dem Diebstahle Mehre mitwirken, welche sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden haben; oder 7) der Diebstahl zur Nachtzeit in einem bewohnten Gebäude, in welches sich der Thäter in diebischer Absicht eingeschlichen, oder in welchem er sich in gleicher

Absicht verborgen hatte, begangen wird, auch wenn zur Zeit des Diebstahls Bewohner in dem Gebäude nicht anwesend sind. Einem bewohnten Gebäude werden der zu einem bewohnten Gebäude gehörige ungeschlossene Raum und die in einem solchen befindlichen Gebäude jeder Art, sowie Schiffe, welche bewohnt werden, gleich gedacht. — Sind widernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter 3 Monaten ein.

Wer im Inlande als Dieb, Räuber oder gleich einem Räuber oder als Helfer bestraft worden ist, darauf abermals eine dieser Handlungen begangen hat und wegen derselben bestraft worden ist, wird, wenn er einen einfachen Diebstahl begeht, mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren, wenn er einen schweren Diebstahl begeht, mit Zuchthaus nicht unter 2 Jahren bestraft. — Sind widernde Umstände vorhanden, so tritt beim einfachen Diebstahl Gefängnißstrafe nicht unter 3 Monaten, beim schweren Diebstahl Gefängnißstrafe nicht unter 1 Jahr ein.

Die vorstehenden Bestimmungen finden Anwendung, auch wenn die früheren Strafen nur theilweise verbüßt oder ganz oder theilweise erlassen sind, bleiben jedoch ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung des neuen Diebstahls 10 Jahre verlossen sind.

Wer eine fremde bewegliche Sache, die er in Besitz oder Gewahrsam hat, sich rechtswidrig zueignet, wird wegen Unterschlagung mit Gefängniß bis zu 3 Jahren und, wenn die Sache ihm anvertraut ist, mit Gefängniß bis zu 5 Jahren bestraft. — Sind widernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu 300 Thaler erkannt werden. — Der Versuch ist strafbar.

Wer einen Diebstahl oder eine Unterschlagung gegen Angehörige, Vormünder, Erzieher oder solche Personen, in deren Lohn oder Kost er sich befindet, begeht, ist nur auf Antrag zu verfolgen. — Ein Diebstahl oder

eine Unterschlagung, welche von Verwandten aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie oder von einem Ehegatten gegen den andern begangen worden ist, bleibt straflos. — Diese Bestimmungen finden auf Theilnehmer oder Begünstiger, welche nicht in einem der vorbezeichneten persönlichen Verhältnisse stehen, keine Anwendung.

Neben der wegen Diebstahl oder Unterschlagung erkannten Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, und neben der wegen Diebstahl erkannten Zuchthausstrafe auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

Raub und Erpressung. Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine fremde bewegliche Sache einem Andern in der Absicht wegnimmt, sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, wird wegen Raubes mit Zuchthaus bestraft. — Sind widernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter 6 Monaten ein.

Auf Zuchthaus nicht unter 5 Jahren ist zu erkennen, wenn 1) der Räuber oder einer der Theilnehmer am Raube bei Begehung der That Waffen bei sich führt; 2) bei dem Raube Mehre mitwirken, welche sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden haben; 3) der Raub auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einer Eisenbahn, einem öffentlichen Plage, auf offener See oder einer Wasserstraße begangen wird; 4) der Raub zur Nachtzeit in einem bewohnten Gebäude begangen wird, in welches sich der Thäter zur Begehung eines Raubes oder Diebstahls eingeschlichen oder sich gewaltsam Eingang verschafft oder in welchem er sich in gleicher Absicht verborgen hatte, oder 5) der Räuber bereits einmal als Räuber oder gleich einem Räuber im Inlande bestraft

Zur Viaticumsfrage.

Schon zu verschiedenen Malen ist im „Corr.“ die Viaticumsfrage zum Gegenstande von Erörterungen gemacht worden, welche gewöhnlich sehr getheilte Natur sind, trotzdem Jeder von den Herren sichtlich bemüht gewesen ist, das Zweckmäßigste und Gerechteste herauszufinden. So sind im „Corr.“ Nr. 87 in einem längeren Artikel Anschauungen entwickelt, mit denen sich gewiß sehr wenig Verbandsmitglieder einverstanden erklären können. Es soll daher Zweck dieser Zeilen sein, verschiedene Irrthümer in genanntem Artikel zu widerlegen.

Wenn es z. B. zu Anfang des Artikels u. A. heißt: „Ich habe kein Recht, in Berlin Viaticum zu verlangen, weil ich solches in Leipzig gezahlt habe, sondern ich muß es den Berlinern überlassen, ob sie meine in Leipzig erworbenen „Rechte“ anerkennen wollen“ — so beruht dies auf einer völlig falschen Auffassung. Das Viaticum kann in seiner heutigen Gestalt durchaus nicht als barmherzige Samaritergabe angesehen werden, sondern jedes Verbandsmitglied erwirbt sich durch seine Beiträge zu den Viaticumskassen ein Recht in wahren Sinne des Wortes auf Gewährung einer Reiseunterstützung. Auch glaube ich nicht, daß schon jemals der Fall vorgekommen ist, in welchem einem, mit einem vorchriftsmäßig ausgestellten und quittirten Verbandsbuche versehenen Kollegen das Viaticum vorenthalten worden, nur weil die Kollegen in X die in Z erworbenen Rechte nicht anerkennen wollten. Diese willkürliche Anerkennung der Reiselegitimationen mag wol vor der Gründung des Verbandes, wo noch jeder Druckort so zu sagen einen eigenen Verband bildete, Mode gewesen sein, doch jetzt ist, Dank dem Verbands, jenen Uebständen abgeholfen.

Die Gründe, die der Herr Einsender in Nr. 87 für die Aufhebung des Viaticums geltend macht, sind, gelinde gesagt, höchst komisch. Es wird hier behauptet, daß es nur den unverheiratheten Kollegen zu Gute komme, indem die verheiratheten nicht in der Lage seien, zu reisen, das Viaticum somit seinen wahren Zweck verfehlt. Nun sind aber doch alle verheiratheten Kollegen vordem unverheirathet und somit in der Lage gewesen, in der Fremde von ihren Ansprüchen an das Viaticum Gebrauch zu machen zu können, ebenso wie die jetzt unverheiratheten Kollegen, wenn sie später verheirathet, nur noch in seltenen Fällen Viaticum beanspruchen, und dann nur für eine jüngere Generation Steuer zahlen. Daß hierdurch die Zwecke des Viaticums verloren gehen sollten, kann mir und wahrscheinlich auch dem weitaus größten Theile meiner Kollegen nicht einleuchten. Aber auch abgesehen hiervon, würde durch Aufhebung des Viaticums dem mit so vieler Mühe und mit so großen Opfern gegründeten Verbands, der bereits so manche schöne Früchte getragen hat, der Todesstoß versetzt werden, denn es ist eine auch mit den schönsten Phrasen nicht wegzulugnende Thatsache, daß ein großer, sehr großer Theil namentlich unserer jüngeren Kollegen nur des Viaticums halber dem Verbands angehört. Dies beweisen zur Genüge die aus allen Städten einlaufenden Klagen wegen zu geringer Theilnahme an den Interesses des Verbandes und zu spärlichen Besuchen der Versammlungen.

Auch über die Centralisation des Viaticums bin ich mit dem Herrn Einsender in Nr. 87 verschiedener Meinung. Die reisenden Kollegen sind hierdurch, wollen sie nicht des Viaticums verlustig gehen, an eine ihnen vorgeschriebene Route gebunden. Als großer Vortheil hiervon wird die Conditionsvermittlung geltend gemacht. Nun haben aber bekanntlich die wenigsten Principale Vertrauen zu Institutionen, welche sich in Händen der Geiseln befinden, und machen nur in höchst seltenen Fällen Gebrauch von solchen Conditionsvermittlungsbureaus. Mir z. B. wurde in zwei bedeutenden Städten auf meine Frage nach Condition von dem Viaticumsauszahler eine verneinende Antwort, und doch erhielt ich in beiden Städten Condition. Wenn sich nun die Herren Principale nicht einmal der Geiselnachweisung in ihrem eigenen Orte bebienen, wie viel weniger werden sie es erst dann thun, wenn ihnen die Annahme einer Baccan in ihrer Officin auch noch Schreiberereien und Porto verursacht.

Was den von dem Einsender angenommenen Fall betrifft, daß; wenn in Süddeutschland Condition sei, es vorkommen könne, alle Städte in Norddeutschland würden von Conditionsstellen durchsucht, so kann dieses Beispiel gewiß nicht dazu dienen, dieser Conditionsvermittlung das Wort zu reden; denn die wandernden Buchbrüder vertheilen sich ziemlich gleichmäßig auf Nord- und Süddeutschland; dies beweisen ja an besten die hierdurch in Anspruch genommenen Kassen.

Nun soll aber ein solches Conditionsnachweisungs-Bureau nur Stellen in solchen Geschäften nachweisen, in denen der Tarif des betreffenden Gewerbandes in allen Punkten gehalten wird. Diesen Geschäften wird es aber nie an Arbeitern fehlen. Sollten aber wirklich einmal Ausnahmefälle vorkommen, so steht ja den Herren Principalen unser Verbandsorgan, der „Corr.“, zur Verfügung.

Diese Centralisation des Viaticums ist meines Wissens bis jetzt nur in 2 Gewerbanden eingeführt. Im mittelhessischen Verbands wird von den circa 30 Druckorten nur in acht Viaticum gezahlt. Wenn nun auch die Summe des jetzt in den 8 Städten gezahlten Viaticums derjenigen gleichkommt, welche früher in dem ganzen Mittelrhein gezahlt wurde, so ist doch eine öftere kleinere Unterstützung für den Wandernden weit vortheilhafter, als eine etwas höher bemessene, die ihm nur alle 2—3 Tage zu Theil wird, denn hat man viel, so giebt man viel aus. Dies werden mir gewiß alle reisenden und gereisten Kollegen bestätigen.

Die statt der Viaticumskasse zu errichtende allgemeine Unterstützungs-kasse wird ebenfalls wenig Anhänger finden, da sie den Reisenden noch seltener (wöchentlich einmal) eine Reiseunterstützung bietet, als die Viaticumskasse des Mittelrheins. Aber auch aus anderen Gründen kann ich diese Idee keine gute nennen. Ich sehe beispielsweise den Fall, dieses Institut würde in einem größeren Gewerbande eingeführt werden. Auf welche Art soll die Wahrheit oder Unwahrheit dieser Angaben, sowie die Dauer einer allenfallsigen Conditionslosigkeit controlirt werden. Unseren jetzt schon mit so vieler Arbeit geplagten Vorständen würde hierdurch eine Menge neuer Arbeit aufgebürdet, deren Bewältigung man von ihnen billiger Weise nicht unentgeltlich verlangen könnte. Außerdem würde hierdurch manchen

Mutterbörschen, die so gerne da bleiben, wo sie gelernt haben, bei einer Conditionslosigkeit die Möglichkeit geboten, ruhig auf der saulen Haut zu liegen, ohne eine bedeutende Einbuße ihres Einkommens erleiden zu müssen, während sie, wenn ihnen keine Unterstützung am Orte zu Theil würde, weit eher genöthigt wären, sich nach Condition anzupflegen.

Ich bin weit entfernt, diese meine Ansicht als die einzig richtige hinzustellen, sondern ich gehe von der Ueberzeugung aus, daß eine öffentliche Besprechung solcher Angelegenheiten, wenn auch verschiedene Anschauungen darin zu Tage treten, nur zum Heile der Gesamtheit dienen kann.

Stettin, 10. November 1870.

K—.

Anmerkung der Redaction. Da es uns höchst wünschenswerth erscheint, daß endlich einmal die hier berührte Frage aufhört, eine Frage zu sein, so wollen wir einige Bemerkungen an obigen Artikel anknüpfen, um dadurch möglicherweise weitere Meinungsäußerungen auch von anderer Seite herbeizurufen.

Das erste Bedenken des Herrn Verfassers, wonach durch Beiträge zu den Viaticumskassen ein Recht auf Gewährung einer Reiseunterstützung erworben werden soll, wird ja gerade seitens des Verbandes nicht anerkannt, indem derselbe aus mehrfach entwickelten Gründen das Viaticum nur an Verbandsmitgliedern zahlt, also es Anderen verweigert, wenigleich dieselben an Viaticumskassen Beiträge gezahlt haben. Wenn diese Maßnahme eine ungerechte sein soll, was allerdings aus den obigen Ausführungen nicht hervorgeht, so müßte man gerade erst recht an eine Abänderung des bisherigen Systems denken.

Wenn der Herr Verfasser, wie es scheint, anerkennt, daß das Viaticum lediglich auf Humanität basirt, so wird er auch zugeben müssen, daß unter den heutigen Verhältnissen bezüglich einer auszubehenden Humanität nur ein moralischer Zwang geltend zu machen ist, daß also der Fall eintreten kann, daß sich alle diejenigen, welche das Viaticum nicht mehr zu brauchen meinen, sich auch von der Beitragsleistung ausschließen, darunter können auch eine Menge solcher Kollegen sein, die früher dieses Institut sehr in Anspruch genommen, denn wir haben z. B. Fälle erlebt, daß man mit Hilfe des Verbandes höhere Preise oder sonst bessere Arbeitsbedingungen erzielt und nachdem dies geschehen war, sich von der Vereinigung losgibt, um die Großen zu sparen, welche dazu beitragen sollten, anderen Kollegenreisen gleich günstige Bedingungen zu verschaffen. Wenn das Interesse für den Verband nur durch materielle Vortheile zu wecken ist, wie der Herr Verfasser angiebt, so wäre diesem Interesse doch weit mehr gedient, wenn man die bisher auf Reisende beschränkte Unterstützung ausdehnt, da dadurch das Viaticum nicht allein nicht aufgehoben, sondern sogar erweitert wird.

Weiter beschäftigt sich der Herr Verfasser mit der Nützlichkeit der Vermittlungsbureaus, es ist aber noch gar nicht erwiesen, daß eine solche Einrichtung wirklich nutzlos ist, denn die bisher hier und da bestehenden localen Einrichtungen dieser Art können keinen Nachthab für ein centralisirtes Institut abgeben. Gerade die Principale, welche jetzt anscheinend gegen solche Einrichtungen sind, werden eine centrale Organisation mit Freude begrüßen, denn sie werden sicherlich davon nur

worden ist. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängniß nicht unter 1 Jahr ein.

Mit Zuchthaus nicht unter 10 Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus wird der Räuber bestraft, wenn bei dem Raube ein Mensch gemartert oder durch die gegen ihn verübte Gewalt eine schwere Körperverletzung oder der Tod desselben verursacht worden ist.

Wer, bei einem Diebstahle auf frischer That betroffen, gegen eine Person Gewalt verübt oder Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben anwendet, um sich im Besitze des gestohlenen Gutes zu erhalten, ist gleich einem Räuber zu bestrafen.

Wer, um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, einen Andern durch Gewalt oder Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, ist wegen Erpressung mit Gefängniß nicht unter 1 Monat zu bestrafen. — Der Versuch ist strafbar.

Wird die Erpressung durch Bedrohung mit Mord, mit Brandstiftung oder mit Verurteilung einer Ueberschwemmung begangen, so ist auf Zuchthaus bis zu 5 Jahren zu erkennen.

Wird die Erpressung durch Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben begangen, so ist der Thäter gleich einem Räuber zu bestrafen.

Neben der wegen Erpressung erkannten Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, und neben der wegen Raubes oder Erpressung erkannten Zuchthausstrafe auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

Begünstigung und Hülfe. Wer nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens dem Thäter oder Theilnehmer wissenschaftlich Beistand leistet, um denselben der Bestrafung zu entziehen oder um ihm die Vortheile des Verbrechens oder Vergehens zu sichern,

ist wegen Begünstigung mit Geldstrafe bis zu 200 Thln. oder mit Gefängniß bis zu 1 Jahr und, wenn er diesen Beistand seines Vortheils wegen leistet, mit Gefängniß zu bestrafen. Die Strafe darf jedoch, der Art oder dem Maße nach, keine schwerere sein, als die auf die Handlung selbst androhte. — Die Begünstigung ist straflos, wenn dieselbe dem Thäter oder Theilnehmer von einem Angehörigen gewährt worden ist, um ihn der Bestrafung zu entziehen. — Die Begünstigung ist als Beihilfe zu bestrafen, wenn sie vor Begehung der That angelegt worden ist. Diese Bestimmung leidet auch auf Angehörige Anwendung.

Wer seines Vortheils wegen sich einer Begünstigung schuldig macht, wird als Hülfer bestraft, wenn der Begünstigte 1) einen einfachen Diebstahl oder eine Unterschlagung begangen hat, mit Gefängniß, 2) einen schweren Diebstahl, einen Raub oder ein dem Raube gleich zu bestrafendes Verbrechen begangen hat, mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren. — Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter 3 Monaten ein. — Diese Strafvorschriften finden auch dann Anwendung, wenn der Hülfer ein Angehöriger ist.

Wer seines Vortheils wegen Sachen, von denen er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie mittelst einer strafbaren Handlung erlangt sind, verheimlicht, ankauft, zum Pfande oder sonst an sich bringt, oder zu deren Abgabe bei Andern mitwirkt, wird als Hülfer mit Gefängniß bestraft.

Wer die Hülfe gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betreibt, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft. Wer im Zustande wegen Hülfe einmal und wegen darauf begangener Hülfe zum zweiten Male bestraft worden ist, wird, wenn sich die abermalig begangene Hülfe auf einen schweren Diebstahl, einen Raub oder ein dem Raube gleich zu bestrafendes Verbrechen bezieht, mit Zuchthaus nicht unter 2 Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter 1 Jahre ein. — Bezieht sich die Hülfe auf eine andere strafbare Handlung, so ist auf Zuchthaus bis zu 10 Jahren zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter 3 Monaten ein.

Neben der wegen Hülfe erkannten Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und neben jeder Beurteilung wegen Hülfe auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

Betrug und Untreue. Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, das Vermögen eines Andern dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen einen Irrthum erregt oder unterhält, wird wegen Betrugs mit Gefängniß bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu 1000 Thaler, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann. — Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden. — Der Versuch ist strafbar. — Wer einen Betrug gegen Angehörige, Vormünder, Erzieher oder gegen solche Personen, in deren Lohn oder Kost er sich befindet, begeht, ist nur auf Antrag zu verfolgen.

Wer im Zustande wegen Betruges einmal und wegen darauf begangenen Betruges zum zweiten Male bestraft worden ist, wird wegen abermalig begangenen Betruges mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren und zugleich mit Geldstrafe von 50 bis 2000 Thaler bestraft. — Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter 3 Monaten ein, neben welcher zugleich auf Geldstrafe bis zu 1000 Thaler erkannt werden kann.

Wer in betrügerischer Absicht eine gegen Feuersgefahr versicherte Sache in Brand setzt, oder ein Schiff, welches als solches oder in seiner Ladung oder in seinem

Nutzen ziehen. Zeitungsinserte bilden kein Ausgleichsmittel, das werden Gehilfen wie Principale, die auf diesem Wege ihr Heil versucht haben, bestätigen müssen.

Wollte man endlich eine Unterstützungsstufe nur deshalb verwerfen, weil dieselbe mißbraucht werden könnte, so dürfte man aus demselben Grunde z. B. keine Krankenkassen gründen. Natürlich müßten in dieser Beziehung manche erschwerende Bestimmungen getroffen werden und die Conditionsvermittlung, welche gewissermaßen den Stützpunkt einer solchen Unterstützungsstufe abgeben soll, wird eben das Hauptmittel zur Verhütung des Mißbrauchs werden.

Wir haben im Vorstehenden nur die hauptsächlichsten Bedenken des Herrn Verfassers erwähnt, wodurch sich die meisten anderen von selbst erledigen dürften. Eine feste Organisation muß es sich zur Aufgabe machen, ihren Mitgliedern in allen Lebenslagen beizustehen und von diesen Gesichtspunkte aus dürfte eine allgemeine Unterstützungsstufe wol der eingehendsten Erörterung werth sein, übrigens bestehen derartige Einrichtungen fast in allen englischen Fachvereinen.

Literatur.

Vollständiges theoretisch-praktisches Handbuch der Typographie nach ihrem heutigen Standpunkte. Herausgegeben von August Marahrens, Buchdrucker. Erster Band: Das Setzen in seinen verschiedenen Branchen. Leipzig, Verlag der Leipziger Vereinsbuchdruckerei, 1870.

(Fortsetzung.)

Ein weiterer Abschnitt behandelt den „Zeitungsatz“. Während in den früher erschienenen Handbüchern diesen Zweige der Typographie, als Folge der wenig entwickelten periodischen Presse, eine geringe Beachtung geschenkt werden konnte, bietet der Verfasser des vorliegenden Handbuchs, in gerechter Würdigung des gegenwärtig in Aufschwung begriffenen Zeitungswesens, nicht nur eine sehr eingehende Lehre des Zeitungsatzes, sondern auch tiefen Einblick in den Geschäftsgang einer Zeitungsdruckerei. Der zunächst über die äußere Erscheinung vieler periodischen Blätter, namentlich politischer Zeitungen, ausgesprochene Tadel ist insofern gerechtfertigt, als entweder Druck oder Papier oder sonstige Ausstattung von dergleichen Erzeugnissen im argen Gegensatz zu den Fortschritten unserer Kunst stehen und nur eine fabrikmäßige Herstellung bekunden, die obendrein dem Publikum sehr lästig fällt. Die in Bezug auf die Zeitungs-Redactionen gehegten Wünsche, z. B. strenge Innehaltung der Geschäftszeit, dürfen wol der Druckerei, sowie dem Geschäftsgange überhaupt zum Vortheil gereichen, werden aber, im Hinblick auf die verschiedenartigen Verhältnisse, fromme Wünsche bleiben. Ebenso verhält es sich mit der gerechten Klage über die häufige Verwendung des Raumes in Zeitungschriften, wobei durch die öftere Wiederholung umfangreicher umgezählter Inserate das Publikum gekränkt wird. Darauf gerichtete Verbesserungen liegen nicht immer in der Macht der Druckerei.

Demnach möge hervorgehoben werden, daß der Metteur-en-pages einer Zeitung ein höchst mißwollenes Amt zu verwalten hat, das bedauerlicher Weise nicht immer genügend gewürdigt wird. Derselbe soll in allen

Zweigen des Setzens wohl bewandert sein und bei strenger Ordnungsliebe und Zuverlässigkeit auch Umsicht, Uebersicht und Berechnungsgabe als unentbehrliche Erfordernisse besitzen. — Zu den Eigenschaften eines Zeitungssetzers übergehend, verlangt der Verf. vor Allem, daß ein solcher nicht nur schnell und correct zu setzen vermag, sowie gute Schulentwünne besitze, sondern auch ein pünktlicher, solider und zuverlässiger Mann sein müsse. Leider verfahren bei der Wahl von Zeitungssetzern manche Principale zc., in Verleennung ihres wirklichen Vortheils, auf ganz eigentümliche Weise, indem sie meinen, die billigsten Setzer seien die besten. Die Kneuzer hat hierzu mancherlei Illustrationen geliefert. In einer Zeitungsdruckerei ist jedoch das Zusammenwirken aller Kräfte höchst notwendig, und gilt dies sowohl von der Redaction als vom Metteur-en-pages und von den Setzern. — Von großer Wichtigkeit bei Zeitungen ist ferner die Herstellung des Inzeratentheils; auch hierzu gehört außer technischer Erfahrung der Besitz vortrefflicher Schulentwünne und die Geübtheit im Lesen aller möglichen Handschriften. Was den Satz der Inserate betrifft, so werden die verschiedenen Gattungen derselben durch Proben und Beispiele erläutert und zur Anschauung gebracht, und dürfte dies unsere volle Beachtung verdienen.

Schiefst wird jeder einsichtsvolle Buchdrucker mit dem Verf. darin übereinstimmen, daß eine wirkliche Entfaltung unserer periodischen Presse erst dann eintreten kann und wird, wenn die verschiedenen Himmnisse, wie Cautio, Concession, Zeitungstempel u. s. w., überall beseitigt sind, was im Interesse der Typographie baldigst geschehen möge.

Gierauf folgt ein nicht minder wichtiger Zweig der Typographie: der „Accidenzsatz“. Das in neuerer Zeit erwachte regere Verkehrs- und Geschäftsleben hat denselben auf eine Höhe gebracht, von der unsere Vorfahren wol keine Ahnung hatten. Selbstverständlich ist hierdurch in der gesammten Typographie ein Umschwung eingetreten; denn die größere Mannichfaltigkeit der Arbeiten bedingte nicht nur eine Vermehrung des Materials, sondern auch eine Trennung der Arbeit. Aus diesen Gründen richtete man in größeren Officinen für die Anfertigung der Accidenzen besondere Zimmer ein, welche mit den hauptsächlichsten Erfordernissen dieser Branche versehen wurden. In mittleren und kleineren Geschäften, in welchen die Localität eine solche Einrichtung nicht zuläßt, machten sich sogenannte „Accidenz-Negale“ und Accidenzkästen nöthig. (Der Verf. bringt die Abbildung zweier Accidenz-Negale, das eine von A. Waldow in Leipzig, das andere von Fritz Zänke in Berlin). —

Die Anforderungen, welche an einen Accidenzsetzer gestellt werden, sind weitgehender Natur. Zu den Qualifikationen desselben gehören vor Allem Gewandtheit, Ordnungsliebe, Pünktlichkeit, vorzügliche Schulentwünne, Sinn für Schönheit der Form, und da er unter oft sehr schwierigen Verhältnissen arbeiten muß, auch geistige Ruhe. Es fählen sich zum Accidenzsatz zwar viele Kunststücker beufen, aber die gelieferten Arbeiten zeigen, daß nur Wenige das A-B-C des typographischen Wissens studirt haben. — In einer Reihe ausführlicher Kapitel werden die vorkommenden Arbeiten erörtert und hierbei namentlich aufgeführt:

Formulare, Adresskarten, Bist- und Verlobungskarten, Glückwünsche und Einladungskarten, Einlaß- und Mitgliedskarten, Visibriefe, Circulars, Briefe, Briefköpfe, Programme, Prospekte, Actien, Wertpapiere, Plakate, Tabellen, Notas, Facturen, Rechnungsformulare zc. und schließlich Silhouettenatz, Stigmaphie, Mosaikatz, Landkartenatz, Satz stenographischer Typen. — Sodann verweist der Verf. bei den verschiedenen Schriften und deren Verwendung und Behandlung, und gedenkt hierbei der jetzigen Geschmacksrichtung, welche bei Anwendung der Schriften zugleich den Gegenstand in Berücksichtigung zieht (z. B. Zierchriften bei Sachen, welche dem Vergnügen zc. gewidmet sind, und einfache Schriften bei rein geschäftlichen Gegenständen zc.). Bezüglich der Handhabung der Linien, der Schriften und insbesondere einzelner Buchstaben wird auf die zahlreichen Verhöbe, die sich Accidenzsetzer zu Schulden kommen lassen, aufmerksam gemacht, z. B. auf die schlechte Vertheilung des Raumes, welche die Schönheit des Satzes beeinträchtigt. — Wenn auch die hier und da aufgestellten Regeln bei manchem Accidenzsetzer Bedenken erregen sollten, so dürfte doch dem Verf. das Zeugniß auszusprechen sein, daß er mit bestem Wissen bei Allem zu Werke gegangen und daß es kaum einen Gegenstand geben dürfte, den er nicht in das Bereich seiner Besprechung gezogen hat.

Was übrigens die Anordnung der Kapitel dieses Abschnitts betrifft, so vernimmt man auch hier, wie bei den Abschnitten über die Grundregeln und den Verfaß, die strenge systematische Reihenfolge, um auf den Belehrgung suchenden Leser erleichternd zu wirken. (Schluß folgt.)

Correspondenzen.

St. Hamburg-Altona, 13. November. In der heutigen Vorstandssitzung des Hamburger-Altonaer Buchdruckervereins wurde beschloffen, die nächste Vereinsversammlung am Sonntag, den 20. November, Morgens 10 Uhr, im bekannten Locale abzuhalten, und auf die Tagesordnung derselben gesetzt: 1) Kassen-Rechnungsablage; 2) Beschluß über die Herreise unser Verbandspräsidenten Herrn Richard Härtel nach hier, zur Beantwortung des Statut der zu gründenden Verbands-Zentralabtheilung; 3) Wahl eines Bibliothekar-Assistenten; 4) Beschluß über die Wiedereinführung der Dienstagsabende; 5) Beschluß über etwa abzuhaltende Wintervergünstigungen. — Wir nehmen Veranlassung, unsere Collegen zu recht zahlreichem Besuch einzuladen, wie überhaupt zu eruchen, ein regeres Vereinsleben an den Tag zu legen, da wir leider sehen mußten, daß Versammlungen mit wichtiger Tagesordnung bei einer Mitgliederzahl von ca. 360 nur von einigen dreißig Collegen besucht waren. Und nur gar die gewöhnlichen Vereinstage! Wol finden sich allwöchentlich einige Getreue im Vereinslocal ein — und ihnen sei alle Anerkennung gezollt —, aber die große Mehrzahl hält sich fern; ein nicht unbedeutender Theil der Mitglieder läßt sich Jahr aus Jahr ein nicht in Versammlungen blicken, scheint vielmehr Furcht zu haben, mit Collegen zusammen zu kommen. Doch genug hiervon; hoffen wir, daß es besser wird. — Die erneute Anregung zur Herreise unser Verbandspräsidenten hat wol eine Mittheilung desselben in einer der letzten Nummern des „Corr.“ hervorgerufen, der

16,944,625 Thaler Prämien-Einnahme. Die Ausgabe für 7011 zahlbare Sterbefälle betrug 6,090,974 Thaler.

Der Kupferstecher Hermann Dröhner in Berlin ist in Anerkennung seiner Leistungen von der Akademie der schönen Künste zu Berlin zum Professor ernannt worden.

Ein Strike-Inserat. In Düsseldorf hat der Strike der Zimmerleute zu nachfolgendem seltsamen Inserat Anlaß gegeben: Sämmtliche Leute, welche nicht mehr arbeiten wollen, finden bei uns dauernde Beschäftigung. J. Wasser & Co. und P. Schiffer, Zimmermann in Düsseldorf. (Defon.)

Eine höchst originelle Annonce findet sich in Londoner Blättern: „Für kleine Leute! Jedermann (Mann oder Frau) zimmert, der seine Gestalt in der Höhe oder Symmetrie vermittelst einer bemerkenswerthen physiologischen Entdeckung auszubehnen wünscht, möge ein mit seiner Adresse versehenes frankirtes Couvert an Captain J. Stafford aus den Vereinigten Staaten in Church Terrace, Kentish Town, London, einseuden.“

Die „Neue Stettiner Zeitung“ brachte unterm 26. October folgende Notiz: „Den siebenzigsten Geburtstag unsers hochverehrten und berühmten Strategen Fregm. v. Moltke ehrten heute eine größere Anzahl von Häuptern der Stadt durch Ausstechen von Flaggen.“

Ein amerikanischer Redacteur sandte kürzlich seinem Schneider die eingeschickte Rechnung mit der Bemerkung zurück: „Manuscript folgt dankend zurück, da wir wenigstens auf ein Jahr mit Stoff hinklanglich versorgt sind!“

Frachtklohn versichert ist, sinken oder stranden macht, wird mit Fuchthaus bis zu 10 Jahren und zugleich mit Geldstrafe von 50 bis zu 2000 Thalern bestraft. — Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter 6 Monaten ein, neben welcher auf Geldstrafe bis zu 1000 Thalern erkannt werden kann.

Wegen Untreue werden mit Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bestraft: 1) Vormünder, Curatoren, Güterpfleger, Sequester, Massenverwalter, Vollstrecker letztwilliger Verfügungen und Verwalter von Stiftungen, wenn sie absichtlich zum Nachtheile der ihrer Aufsicht anvertrauten Personen oder Sachen handeln; 2) Bevollmächtigte, welche über Forderungen oder andere Vermögensstücke des Auftraggebers absichtlich zum Nachtheile desselben verfügen; 3) Feldmesser, Versteigerer, Mäkler, Güterbesitzer, Schaffner, Wäger, Messer, Bräcker, Schauer, Stauer und andere zur Verrichtung ihres Gewerbes von der Obrigkeit verpflichtete Personen, wenn sie bei den ihnen übertragenen Geschäften absichtlich Diejenigen benachteiligen, deren Geschäfte sie befragen. — Wird die Untreue begangen, um sich oder einem Andern einen Vermögensvorteil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnißstrafe auf Geldstrafe bis zu 1000 Thalern erkannt werden. (Fortsetzung folgt.)

Mannichfaltiges.

Eine Kellnerinnen-Ausstellung. In London, wo nachgerade Alles als Ausstellungsobject dient, hat vor einigen Wochen auch eine veritable „Ausstellung von Kellnerinnen“ stattgefunden. Dieselbe wurde in einem Theegarten der Vorstadt abgehalten. 300 Pfd. St. waren als Prämien ausgesetzt. Hauptpreise waren: eine Bürste mit 20 Souverainen, Uhr mit goldener Kette zc.

Bedingungen: Alter über sechszechn Jahre, einfach, aber geschmackvoll gekleidet in angenehmen, aber nicht auf fallenden Farben, liebenswürdiges Benehmen ohne Frevolität, aufmerksame Bedienung, Zeugniß, daß Aspirant schon ein Jahr conditioniret und sich gut geföhrt habe. — Von den vielen Bewerberinnen wurden fünfzig zugelassen, von diesen aber nur achtundzwanzig für würdig zur Theilnahme befunden. Jeder Besucher, der natürlich ein anschnliches Entrée zahlen mußte, erhielt eine Karte, auf der er seine Stimme abgeben konnte. Selbstverständlich hatte der Wirth und der Unternehmer eine colossale Einnahme, durch die sie mit Leichtigkeit die ausgesetzten 300 Pfd. St. zu zahlen im Stande waren und noch ein hübsches Stämmchen übrig behielten. (Defon.)

Nom besitzt dormalen 300 Kirchen aller Art, als: Patriardal-, Capitular-, Pfarr- und Klosterkirchen, 54 Pfarreien, 208 Seelsorgepriester, 404 Canonical-Beneficien, 16 Capital- oder Canonialkirchen, 2529 Welt-priester, 65 Mönchsstüßer, 36 Nonnenstüßer, 32 weibliche Erziehungsanstalten, 6224 Noviziate und affilirte Convente, 4945 Nonnen ohne Clausurschicht, 21 größere und kleinere Nationalspitälter für beide Geschlechter, 92 verschiedene Institute, 2 Universitäten und 29 Seminarien und Collegien.

Deutsche Lebensversicherungsgesellschaften giebt es jetzt 33, und zwar 15 in Preußen, 3 in den Hansestädten, je 1 in Mecklenburg, Braunschweig und Sachsen-Coburg-Gotha, 2 in Württemberg, je 1 in Bayern, Baden und Hessen, 10 in Deutsch-Oesterreich, 2 in der deutschen Schweiz. Am Jahresfluße 1869 belief sich der Versicherungsbestand auf 456,144 Personen mit 426,703,174 Thaler Versicherungssumme und

zufolge der nächste Buchdruckertag zu Pfingsten kommenden Jahres in Aussicht genommen ist, und eine vorberige Besprechung mit Herrn Härtel über das Statut der Verbands-Invalidentafel z. n. notwendig erscheint. Zugleich ist von dem Präses unferes Vereins ein Schreiben an den Berliner Buchdruckerverein gerichtet, mit dem Ersuchen um Sendung eines Deputierten zu den Beratungen während der Anwesenheit unferes Verbandspräsidenten an hiesigen Orte. — Vom Präses wurde noch mitgeteilt, daß einige Pakete mit Erfrischungen an die unferen Verein angehörnden Kollegen, welche gegenwärtig für's deutsche Vaterland auf Frankfurter Boden kämpfen, gesandt worden; möge ihnen die kleine Aufmerksamkeit eine angenehme Ueberraschung und eine Erinnerung an unferen Verein sein! Schließlich wurde noch in Anregung gebracht, in der nächsten Zeit wieder einige wissenschaftliche z. Vorträge stattfinden zu lassen, und wird sich der Vorstand mit hiesigen Gelehrten in Verbindung setzen.

† **Karlsruhe**, 10. November. Wie in ganz Deutschland, ja man kann sagen, wie in der ganzen Welt die Deutschen gegenwärtig in patriotischem Eifer dafür Sorge tragen, daß nicht wie früher die im Kriege arbeitsunfähig gewordenen Söhne Deutschlands ihr Brod betteln müssen, so zeigte sich auch hier in Karlsruhe die Typographia als ein wahres Vorbild in diesen edlen Streben. Kaum war die Anregung zu einer Zwangsleistung für unsere Krieger gemacht, so sagte hier gleich die Idee Wurzel, zum Besten dieses wohlthätigen Zweckes eine Theatervorstellung anzuführen, welche denn auch die Typographia in Verbindung mit der neugebildeten Gesellschaft „Freundschaft“ in's Werk setzte. Herr Decorateur Wedekind, Sohn eines unferer Kollegen, bot dazu sein Theater unentgeltlich an. Herr R. Wehnelt wählte hierzu das Stück „Anno 66“, Volksstück mit Gesang in 4 Acten und 6 Bildern von Hugo Müller. Dem unermüdblichen Eifer und der guten Umsicht, welche Herr Wehnelt als Regisseur an den Tag legte, müssen wir volle Anerkennung zollen und ebenso zeigte derselbe bei der eigentlichen Vorstellung sein theatrales Talent in schönster Glanze. Was die Leistungen der übrigen Mitwirkenden betrifft, so kann man sagen, daß sie sehr vortreflich waren. Auch unfer

Colleague H. Bröder bereicherte die Vorstellung mit seinen poetischen Ergießungen, indem er einen sehr schönen Prolog und einen auf den gegenwärtigen Krieg sich beziehenden gelungenen Epilog, betitelt: „Anno 70“ verfaßt hatte. Das ganze Arrangement war ausgezeichnet, wofürs dadurch, daß zwei Damen des Großh. Hoftheaters, Fr. Braun und Fr. Schwarz, ebenso der Herr Inspicient und der Herr Souffleur desselben bei den Vorstellungen mitwirkten, zur Genüge bewiesen wird. Das Stück mußte zweimal, am 24. Sept. und 2. Oct., gegeben werden und erntete die wackeren Spieler zu verschiedenen Malen stürmischen Beifall. Der Ertrag dieser beiden Vorstellungen betrug nach Abzug sämtlicher Unkosten 230 fl., welche Summe dem Invalidentfond „Nationalbank“ übermacht wurde.

* **Zürich**, 12. Nov. Aus dem Jahresberichte der Section Zürich pro 1869/70 ist hervorzuhellen die Revision des seit ca. 8 Jahren bestehenden Tarifs. Wenn auch nicht Alle mit dem neu eingeführten Tarife vollständig befriedigt sind, so sind doch unverkennbar manche Erfolge damit erzielt worden, so z. B. die Alphabetberechnung an Stelle der n-Rechnung, die Erhöhung des Stundengeldes auf 45 Cts., die theilweise Verminderung der Arbeitszeit auf 10 Stunden u. s. w. Das loyale Entgegenkommen der Züricher Principale in dieser Frage wird besonders hervorgehoben. Die Revision der Sectionsstatuten hatte insofern Bedeutung, als die Mitgliedschaft des Vereins von der der Unterhaltungskassen abhängig gemacht wurde und so umgekehrt. Das Viaticum wurde um je 50 Cts. in den verschiedenen Klassen erhöht, an die strickenden Kollegen in Wien und Pest 200 Franken abgehandelt. Das Lehrlingsregulativ, nach welchem eine Prüfung der Ausgelernten stattfindet, wurde in der Stadt Zürich streng gehandhabt und es haben sich durchschnittlich gute, in einigen Fällen sogar sehr gute Resultate ergeben; aus den Landbuchdruckereien meldete sich jedoch Niemand zur Prüfung. Viaticum wurde an 100 durchreisende Kollegen gezahlt und zwar in Summa 212 Franken. Der Verein besitzt eine Bibliothek von 600 Bänden, einen Cigarren-Consumverein, eine, allerdings wenig benutzte Sparcassette und einen Gesangverein bei ca. 90 Mitgliedern.

Gestorben.

Braunschweig. Am 13. November der Setzer Louis Terwe jun. aus Königsberg i/Pr., 20 Jahre alt, an Nervenleiden.
Hamburg. Am 26. October der Setzer J. H. G. Lütken aus Hamburg, 65 Jahre alt, an Brustleiden. — Am 10. November der Setzer W. A. G. Milbach aus Hamburg, 24 Jahre alt, an Tuberkulose.

Quittung über Verbandsbeiträge.

Ordentliche Beiträge.

Hildburghausen. 1. Qu. 1870: Hildburghausen 3 Thlr. 28 Sgr., Eisfeld 6 Sgr., Coburg, Römshild und Meiningen je 3 Sgr. = 4 Thlr. 8 Sgr. — 2. Qu.: Hildburghausen 3 Thlr. 27 Sgr., Eisfeld 9 Sgr. Coburg, Römshild u. Meiningen je 3 Sgr.; Nachträge 4 Sgr. = 4 Thlr. 19 Sgr. — 3. Qu.: Hildburghausen 3 Thlr. 7 Sgr., Eisfeld 9 Sgr., Coburg 6 Sgr., Römshild u. Meiningen je 3 Sgr.; Nachtr. 11 Sgr. = 4 Thlr. 9 Sgr.
Mecklenburg. 3. Qu. 1870: Schwerin 3 Thlr. 25 Sgr., Rostock 4 Thlr. 8 Sgr., Wismar 1 Thlr. 5 Sgr., Ludwigslust 9 Sgr., Gadebusch, Ratzeburg u. Grevesmühlen je 6 Sgr., Parchim, Friedland, Sternberg, Boizenburg und Abbel je 3 Sgr., Leterow 4 Sgr., Waren 2 Sgr. = 10 Thlr. 26 Sgr.

Verbands-Invalidentafel.

Hildburghausen. 1. Qu. 1870: 6 Thlr., 2. Qu.: 6 Thlr. 15 Sgr., 3. Qu.: 4 Thlr. 27 Sgr.
Mecklenburg. 3. Qu. 1870: Schwerin 9 Thlr. 19 1/2 Sgr., Rostock 5 Thlr. 4 1/2 Sgr., Wismar 4 Thlr. 1 1/2 Sgr., Gadebusch 19 1/2 Sgr. = 19 Thlr. 15 Sgr.
 Leipzig, 13. November 1870. G. Kamm.

Briefkasten.

Expedition. K. J. D. Schl.: 32 Sgr. Das Verprohene ist uns sehr erwünscht, bitten darn. — R. P. in Berlin: 10 Sgr. — Malchinensstr. D. Wagner, feiler in Pest: Bitten um Einsetzung von 5 Sgr. Injections- und Portolosten.

A n z e i g e n.

Buchdruckerei-Verkauf.

Eine im stottem Gange befindliche mittlere, seit langen Jahren bestehende Buchdruckerei in Leipzig, mit 3 Schnellpressen von König & Bauer, 2 Handpressen, Glättpresse und Satinirwerk, über 400 Ctr. Schriften, sowie allen nöthigen Utensilien, bin ich zu verkaufen beauftragt. Die Druckerei erfreut sich einer sehr guten und soliden Kundschaft und bietet dieser Kauf einem Buchdrucker eine ausgezeichnete Grundlage zum Etablissement.
 Leipzig, den 11. November 1870.

Gustav Bär,
 in Firma Bär & Hermann.

472] Eine noch wohlhaltene **Holzpresse** mit Messingspindel, eisernem Tiegel und Fundament, sowie drei Rahmen und allem sonstigen Zubehör, steht für 20 Thlr. zum Verkauf in Leipzig, Königsplatz 15, bei 482] F. Gregori.

Ein Maschinenmeister

(ledig), der in Freistunden am Rasen aushelfen kann, sowie einen **Schriftsetzer** (Zeitungsatz), sucht zum baldigen Antritt bei dauernder Condition.
 C. Risch's Buchdruckerei
 in Deutzen (Ober-Schl.).
 483]

Für Schriftsetzer.

Zwei tüchtige Maschinengieser, sowie ein zuverlässiger Fertigmacher finden bei uns noch Condition.
 417] Gensch & Heise in Hamburg.

Die in Nr. 87 und 88 d. Bl. von mir ausgeschriebenen Setzerstellen sind besetzt. Den vielen Herren, die sich um dieselben beworben, dieses zur gef. Nachricht. **Brixton**, im Novbr. 1870. M. Friedländer.

Aus Frankreich in seine deutsche Heimat zurückgekehrt, sucht ein **Setzer** Condition durch den Vorstand d. Typographia in Dortmund und: g. Kückel, Krüger'sche Bchdr. [486

Stelle-Gesuch.

Ein durch circa acht Jahre selbstetabliert gewesener, kaufmännisch gebildeter Buchdrucker, bekannt mit den neuesten Erfindungen der Gemanuttypographie, besonders mit denen der Schriftgießerei, Papierfabrik zc. Gefällige Offerten durch das Annoncen-Bureau von Eugen Forst in Leipzig erbeten. [484

Ein junger solider **Setzer**, der im Accidenz-, Werk- und Zeitungsatz erfahren ist, wünscht spätestens zum 15. December anderweitig placirt zu werden. Gefällige Offerten bittet man unter A. W. 63 in der Expedition dieses Blattes niederzulegen. [463

Ein tüchtiger Schweizerdegen

sucht baldigst Condition. Gef. Franco-Offerten wolle man unter B. R. 24, Walther's Buchdruckerei, Friedland i. Mecklenburg, einsenden. [473

Ein erfahrener Maschinenmeister,

im Accidenz- und Werkdruck gewandt, sucht baldigst Condition. Gef. Offerten erbittet W. Künzel, Bromberg, kleine Bergstr. 6. [479

Ein im Accidenz- und Werkdruck erfahrener Maschinenmeister, gleichzeitig tüchtiger Accidenzsetzer, sucht baldigst Condition. Gef. Offerten unter K. W. # 33 poste rest. Bromberg. [480

Ein Maschinenmeister, für Werk- und Accidenzdruck tüchtig, sowie ein solcher, der auch am Rasen aushelfen kann, suchen Condition. Offerten an Herrn A. Jung, Budenstr. 49, Münster (Westfalen). [478

Ein Maschinenmeister, der auch am Rasen gewandt, sucht sofort eine lohnende Stelle. Derselbe könnte auch die Redaction eines Blattes oder die Stelle als Geschäftsführer übernehmen. — Franco-Offerten an Herrn Adam Bach in Weinfelden bei Konstanz. [485

Herrmann Paul, Schriftsetzer aus Berlin, wo stest Du? Sieh Nachricht Deinem Freunde Soldat Hermann Tank, II. Comp. Ersatz-Bataillon Nr. 106. Crahan b. Köhschenbrunn (Königr. Sachsen). [477

Schriftsetzer Emma Göhring

aus Leipzig wird aufgefordert, den Verpflichtungen gegen den Schuhmacher und die Wirthschaftsleute in Breslau ungesäumt nachzukommen. [305

Wilhelm Woellmer's Schriftgießerei

in Berlin empfehle zur Einrichtung neuer Buchdruckereien die beliebten May und Bauer'schen Fraktur- und Antiquaschriften, geschmackvolle Einfassungen und die modernsten Bier- und Aitelchristen in großer Auswahl. Pariser (Didot'sches) System und niedrige Höhe! [319

Die sämmtlichen **Utensilien für eine Steindruckerei**, wenig gebraucht, sind preiswürdig pr. Cassa zu verkaufen. Abt. sub V. Y. 49 in der Exped. d. Bl. [449

Permanente Ausstellung und Handlung von Maschinen, Pressen und Utensilien für Buch- und Steindruckerei, Buchbinder zc. Alexander Waldow in Leipzig.

Alle für den Buchdrucker nöthigen Maschinen, Pressen, Regale, Kästen, Utensilien und Materialien sind stets auf Lager und werden unter den coulantesten Bedingungen geliefert. [323

Gute Provision

für Vermittelung von Buchdruckerei-Einrichtungen. Adressen: X. 20 durch die Exped. d. Bl. [320

Buchdruck-Walzenmassenfabrik

von **Friedrich August Lischke**, Maschinenmeister, **Leipzig** (Leudisch) Leipzig' StraÙe Nr. 4. [321

Zu Verlage von Alban Horn in Bittau ist erschienen und direct, sowie durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Reise-Taschenbuch

für die Buchdrucker in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz.
 8°. Broschirt 7 1/2, gebunden 10 Sgr., mit Goldschnitt und gepreßter Decke 12 1/2 Sgr.

Inhalt des I. Theiles: a) Umfassung der Gattstoffe und theilweise auch Gebirgen von ca. 230 Städten für reisende Kollegen Angabe der Druckereien, in denen der Fettel zum Einlösen des Viaticums gegeben wird; die Höhe des z. B. gewählten Viaticums; die Abwesen der Vorsetzer der Buchdrucker-Vereine und das Lebensverthe in diesen Orten und deren Nähe. b) Silberwerth der Rechnungss- und Gelbwährung in Fr. Couvant von fast allen Staaten der Welt, Auszug aus Dr. Otto Häbner's historischer Tafel aller Länder der Erde, 15. Aufl. — und c) Neues Maß und Gewicht im norddeutschen Rinde. — II. Theil: Poetische Scherze und Satyren von deutschen Dichtern, z. B. Baugstein, Kesting, Freytag, Erdmann, Semme, v. Ganiß, Umland zc. Dieses Buch hat fast in allen Orten die günstigste Aufnahme gefunden. [369